



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1019 Status: öffentlich Datum: 02.11.2010		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.11.2010	Schulausschuss			
02.12.2010	Kreisausschuss			
16.12.2010	Kreistag			

Bezeichnung:

**Kreisschulbaukasse
- Änderung des Grundsatzbeschlusses**

Sachverhalt:

Für die Maßnahmen, die aus dem Konjunkturpaket II gefördert werden, ist im Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis derzeit folgende Regelung getroffen:

D. - In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen - 3. Absatz

„Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden sollen Maßnahmen nicht gefördert werden, sofern und soweit dies aus Mitteln des Konjunkturpakets II geschieht.“

Durch diesen einvernehmlichen Verzicht auf Mittel aus der Kreisschulbaukasse für Maßnahmen oder Teile davon, die der (höheren) KP-II-Förderung unterlagen, konnten das Volumen und damit auch die Beiträge zur Kreisschulbaukasse begrenzt werden. Gleichzeitig konnten Antragszurückstellungen vermieden werden.

Bei anderen Förderprogrammen, wie z.B. der N-Bank, bestehen ähnliche Rahmenbedingungen wie bei den Förderungen aus dem Konjunkturpaket II. Es hat sich zudem das Problem ergeben, dass die N-Bank die Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse als Drittmittel von den zuwendungsfähigen Kosten abzieht, wodurch sich die Fördersummen deutlich reduzieren und der Kreisgemeinschaft Fördermittel verloren gehen.

Nach Beratung mit den Hauptverwaltungsbeamten der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis wurde Einvernehmen über folgende Ausweitung der derzeitigen Ausschlussregelung bei gleichzeitiger Förderung von dritter Seite erzielt:

„Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden werden Maßnahmen nicht gefördert, sofern und soweit dies aus Mitteln eines anderen Förderprogramms geschieht, das mindestens den gleichen Fördersatz gewährt.“

Diese Änderung soll für alle Anträge gelten, die derzeit noch nicht beschieden wurden, d.h. die nach Antragsfristende 15.02.2010 gestellt wurden oder noch werden. Soweit ein Schulträger nachträglich doch noch auf eine Förderung bestehen sollte, soll diese auf ein zinsloses Darlehen beschränkt werden.

Festzustellen ist, dass auch im Falle des Ausschlusses einer gleichzeitigen Förderung von dritter Seite und aus der Schulbaukasse z.B. N-Bank-geförderte Schulträger - aufgrund des höheren Fördersatzes - immer noch besser gestellt sind als Schulträger, die lediglich Mittel aus der Kreisschulbaukasse erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Buchstabe D., 3. Absatz des Grundsatzbeschlusses des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis wird wie folgt neu gefasst:

Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden werden Maßnahmen nicht gefördert, sofern und soweit dies aus Mitteln eines anderen Förderprogramms geschieht, das mindestens den gleichen Fördersatz gewährt.

Luttmann